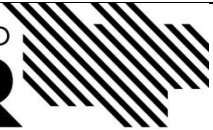


Die Regionaldirektorin	REGIONALVERBAND RUHR 
Drucksache Nr.: 13/1368	

	08.02.2019
Berichtsvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Umweltausschuss	zur Kenntnis	01.03.2019	

Betreff: Auf dem Weg zu neuen Grundsätzen der Liegenschaftspolitik

Beschlussvorschlag

Der Umweltausschuss stimmt der vorgeschlagenen Vorgehensweise zu.

Begründung:

Auf der Grundlage der Ergänzungsanträge zum Haushalt 2019 KOA aus der Verbandsversammlung vom 14.12.2018 wird die Verwaltung beauftragt, ein Konzept für die Liegenschaften des RVR zu erstellen und den politischen Gremien bis zur Sommerpause 2019 vorzulegen.

Die in 2006 vom Umweltausschuss beschlossenen und im Rahmen des Grunderwerbsprogramms 2010 angepassten Grundsätze der Liegenschaftspolitik sind nicht mehr aktuell. Unter anderem ist das Gesetz über den Regionalverband Ruhr diesbezüglich im Jahr 2015 geändert worden. Danach kann der Verband weitere Aufgaben mit regionaler Bedeutung übernehmen.

Ziel der Verwaltung ist es, mögliche Handlungsfelder der regionalen Liegenschaftspolitik im ersten Quartal 2019 neu zu strukturieren und danach bereichsintern sowie bereichsübergreifend zu diskutieren. Anschließend sollen hieraus neue Grundsätze für die Liegenschaftspolitik des RVR entwickelt werden. Aus diesen Grundsätzen wird vorhabenscharf ablesbar sein, ob ein Grundstück zu der liegenschaftspolitischen Strategie des RVR passt oder nicht. Grundstücke, die den liegenschaftspolitischen Zielen entsprechen, sollen – bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen (z.B. vorhandene Haushaltsmittel, marktgerechter Kaufpreis und angemessene Risikostruktur des Ankaufs) – erworben werden, während Grundstücke, die nicht in die Liegenschaftsstrategie passen, zu veräußern sein werden.

Die zu erarbeitende Liegenschaftsstrategie wird sich maßgeblich an dem Ziel- und Strategiekonzept ‚Grüne Infrastruktur‘ orientieren, aber daneben voraussichtlich auch andere Handlungsfelder umfassen. Der gesamte RVR-Grundbesitz wird anschließend zielgerichtet daraufhin überprüft werden, ob er für die gesetzlichen Aufgaben des RVR, künftige Nutzungen und Eigenbedarfe oder fachspezifische Belange benötigt wird. Außerdem sollen hieraus die Liegenschaftsaktivitäten des RVR hergeleitet werden.

Wesentliche Inhalte der konzeptionellen Überlegungen im Rahmen des Strategiefeldes ‚Grüne Infrastruktur‘ werden die Themenfelder Freiraumsicherung, Freizeit und Tourismus, Primärproduktion, Naturschutz und Daseinsvorsorge sein. Daneben werden Verfahrensgrundsätze für den Grundstücksverkehr hinsichtlich der Entbehrlichkeit von Grundstücken und deren Überleitung vom Anlage- ins Umlaufvermögen aufgestellt werden.

Die Verwaltung schlägt hierfür folgende Vorgehensweise vor:

- I. Abstimmung im Bereich IV bis Mai 2019
- II. Abstimmung im RVR bis August 2019
- III. Festlegung der Grundsätze der Liegenschaftspolitik und Vorlage an die VK bis Oktober 2019
- IV. Beschluss der Grundsätze der Liegenschaftspolitik im letzten Gremienlauf Ende November / Anfang Dezember 2019.

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Vorgangs-Nr. _____

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2020	2021	2022	2023 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2020	2021	2022	2023 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe					
Abweichungen ¹					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2020	2021	2022	2023 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2020	2021	2022	2023 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 43 Abs. 3 GemHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
Rohra, Hartmut	Kuczera, Stefan	Bereich IV Umwelt	
Akt.zeichen		Frense, Nina	
12-3			